

Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle

Informationsbrief
zum Jahreswechsel
2016 / 2017



92637 Weiden
Mooslohstraße 56
Tel. 0961 21001
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß
Haidaer Straße 1
Tel. 09651 9203-0
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath
Max-Reger-Straße 1
Tel. 09642 7546
Fax 09642 914010

Inhaltsverzeichnis

A. Erbschaftsteuer bzw. Schenkungssteuer 3

B. Sozialversicherung 8

 1. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2017 8

 2. Künstlersozialabgaben 10

 3. Sachbezugswerte 2017 10

 4. Rentenjob und Familienversicherte 11

 5. Mindestlohn..... 11

C. Lohnsteuer 12

 1. Sachbezug von Mitarbeitern 12

 2. Geschenke an Mitarbeiter aus besonderem Anlass 13

 3. Geschenke an Geschäftspartner und Pauschalierung der Steuer 13

 4. Flexirente 14

 5. Beschäftigung von geflüchteten Menschen 15

 6. Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) 16

D. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens 17

E. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus 18

F. Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität 19

G. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen 19

 1. Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme 19

 2. Einführung einer Kassen-Nachschau 20

 3. Erweiterung des Steuergefährdungstatbestandes des § 379 AO 21

 4. Zeitpunkt der Geltung der neuen Vorschriften..... 21

H. Überblick zum Entwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG)..... 21

I. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz 22

 1. Änderung der AO 22

 2. Änderung des EStG 23

 3. Änderung der UStDV 23

J. Anpassung des Einkommensteuertarifs und des Kinderfreibetrags 23

K. Mini-Jobs und haushaltsnahe Dienstleistungen 24

L. Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten; Änderung der Maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.03.2016 und 01.02.2017 26

M. Neues zum Investitionsabzugsbetrag 26

N. Pensionsrückstellungen – Abzinsung wird angepasst 28

O. Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung 28

P. Steigt die Obergrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter? 28

Q. Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß 29

R. Zusammenführung der Finanzkassen beim Finanzamt Weiden 29

S. Inventur-Hinweise 2016 30

T. Über uns 32

 1. Homepage 32

 2. E-Mail..... 32

 3. Bürozeiten während der Feiertage 32

A. Erbschaftsteuer bzw. Schenkungssteuer

Das Bundesverfassungsgericht hatte die seit 2009 geltenden Erbschaftsteuerregeln als Verfassungswidrig eingestuft und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen.

Dies ist unserer Regierung nicht gelungen. Erst am 09.11.2016 wurde die Neuregelung in Kraft gesetzt, formell mit Gültigkeit ab dem 01.07.2016. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung für den Zeitraum ab 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 oder wenigstens bis zum 09.11.2016 ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Besteuerung gewährt oder nicht.

Entschieden ist wohl, dass die neue Regelung des Bewertungsrechts – hierzu siehe später – bereits ab dem 01.01.2016 zur Geltung kommen werden.

Die Grundprinzipien des Erbschaftsteuerrechtes sind im Rahmen der Neuregelung dem Grunde nach unverändert geblieben. Der Besteuerung der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen wie bisher alle Vorgänge der unentgeltlichen Vermögensübertragung, wie Erbschaft, Schenkung, Vermächtnis, Überlassung und der Gleichen.

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt - wie bisher auch schon - möglichst mit dem Verkehrswert. Dies ist insbesondere bei Unternehmensanteilen und bei Immobilien kompliziert und streitbehaftet. Sofern der Wert des übertragenen Vermögens ermittelt ist, ist nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker die Steuerklasse und der persönliche Freibetrag zu bestimmen. Auf dieser Grundlage kann nach der nachfolgenden Tabelle die Erbschaftsteuer berechnet werden.

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag ab 01.01.2009
I	Ehegatte und Lebenspartner	€ 500.000,00
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	€ 400.000,00
	Enkelkinder	€ 200.000,00
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	€ 100.000,00
	Eltern und Großeltern bei Schenkungen	€ 20.000,00
II	Geschwister	€ 20.000,00
	Neffen und Nichten	
	Stiefeltern, Schwiegereltern	
	Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	
III	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel, nicht verwandte Personen); Zweckzuwendungen	€ 20.000,00

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs, seit 01.01.2009	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
€ 75.000,00	7 %	15 %	30 %
€ 300.000,00	11 %	20 %	30 %
€ 600.000,00	15 %	25 %	30 %
€ 6.000.000,00	19 %	30 %	30 %
€ 13.000.000,00	23 %	35 %	50 %
€ 26.000.000,00	27 %	40 %	50 %
über € 26.000.000,00	30 %	43 %	50 %

So fallen bei der Übertragung bei einer halben Millionen Vermögen an ein leibliches Kind, beispielsweise € 11.000,00 an Schenkungs- oder Erbschaftsteuer an. Bei der Übertragung der gleichen Summe an ein Enkelkind wäre die Steuerbelastung € 33.000,00. Eine Übertragung dieser Summe an beispielsweise ein Geschwisterteil führt zu einer Steuerbelastung in Höhe von € 120.000,00. Sowohl Steuersätze als auch Freibeträge sind im Rahmen der Steuerreform unverändert geblieben.

Als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft und daher im Rahmen der Neuregelung verändert wurden die Verschonungsregeln von Betriebsvermögen. Das Ansinnen des Gesetzgebers ist dabei klar erkennbar. Aufgrund der Sozialbindung des betrieblichen Eigentums und aufgrund des wünschenswerten Erhalts der Arbeitsplätze sowie der unternehmerischen Leistungsfähigkeit, kann Betriebsvermögen nicht übermäßig mit Erbschaftsteuer belastet werden, da sonst im Falle der Vermögensübertragung der Betrieb möglicherweise belastet oder gar in seiner Existenz bedroht wird.

Vererbung von Betriebsvermögen

Um dies zu vermeiden, gewährt der Gesetzgeber bei der Vererbung von Betriebsvermögen einen Verschonungsabschlag.

In einem ersten Schritt unterscheidet der Gesetzgeber bei dem Blick auf Betriebsvermögen, ob es sich um begünstigungsfähiges, sozusagen „betriebsnotwendiges Vermögen“ handelt oder ob sogenanntes „Verwaltungsvermögen“ vorliegt, z. B. eine Immobilie, die der Betrieb nicht für eigene Zwecke nutzt, sondern für fremde Nutzung vermietet. Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht begünstigt. Gleiches gilt für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Endkapital nicht mehr als 25 % beträgt. Ebenfalls als Verwaltungsvermögen angesehen und damit grundsätzlich nie begünstigt sind Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, außerdem Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge und ähnliche Gegenstände. Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen sind außerdem Finanzmittel nach Abzug von Schulden, soweit ein bestimmter Grenzwert überschritten ist, also mehr flüssige Mittel vorhanden sind als für den Betrieb notwendig sind.

Diese komplexen Details dieser Regelung möchten wir Ihnen an dieser Stelle ersparen. Im konkreten Falle muss für den Besteuerungszeitpunkt eine Bilanz erstellt werden. Die Wirtschaftsgüter sind dann wie dargestellt in nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen und begünstigtes Betriebsvermögen aufzuteilen, wobei dann dem Betrieb wiederum ein gewisser Wert an Verwaltungsvermögen zugestanden und dann trotzdem begünstigt wird. Im Rahmen dieser Zuordnung sind natürlich auch die bestehenden Schulden auf begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen aufzuteilen.

Verschonungsregelung für Betriebsvermögen

Sofern also nach obiger Darstellung der Nettowert des begünstigten Vermögens berechnet worden ist, bieten sich, stehen analog zum bisherigen Recht, zwei Alternativen zur Wahl.

Zunächst bietet der Gesetzgeber einen Verschonungsabschlag von 85 % des Nettowerts des begünstigten Vermögens an. Konkret bedeutet dies, dass bei einem begünstigten Betriebsvermögen von € 1.000.000,00 ein Teil von 85 % verschont wird und nur 15 %, konkret € 150.000,00 an der weiteren Berechnung teilnehmen. Von diesem Wert ist ein Abzugsbetrag von € 150.000,00 abzuziehen. Dieser Wert ist ein sogenannter gleitender Abzugsbetrag, der wiederum von der Höhe des übertragenen Vermögens abhängt. Je höher der Wert, desto geringer der Freibetrag. Im hier vorliegenden Zahlenbeispiel führt der Abzugsbetrag in Höhe von € 150.000,00 dazu, dass das erbschaftsteuerpflichtige Vermögen € 0,00 ist. Die Voraussetzung für den Verschonungsabschlag von 85 % ist wie bisher, dass der Erwerber den Betrieb fünf Jahre lang fortführt und in den fünf Jahren bestimmte Lohnsummen nicht unterschreitet.

An dieser Stelle ist jedoch wieder eine dramatische Komplexität in das System eingezogen. Grundsätzlich ist hier eine Staffelung vorgesehen. Bis zu 5 Arbeitnehmern ist die Lohnsumme unbeachtlich. Zwischen 6 und 10 Arbeitnehmern müssen in 5 Jahren 250 % der Ausgangslohnsumme erreicht werden, von 11 bis 15 Arbeitnehmern 300 % und bei Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern 400 %. Der Begriff Ausgangslohnsumme ist allerdings sehr viel komplexer geworden, da bestimmte Gruppen von Mitarbeitern - z. B. Auszubildende - nicht mehr mit erfasst werden. Während man in früheren Zeiten einfach die Personalkosten aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen konnte, ist nun zur Berechnung der jeweils maßgeblichen Lohnsummen die genaue Analyse der Lohnunterlagen des Betriebes unabdingbar geworden.

Als zweite Alternative besteht die Möglichkeit, dass auf Wunsch ein Verschonungsabschlag von 100 % gewährt wird, der Gesetzgeber also die völlige Steuerfreiheit des begünstigten Betriebsvermögens gewährt. Dies ist jedoch nur dann möglich, sofern das Verwaltungsvermögen maximal 20 % des gesamten Unternehmenswertes erreicht, die Behaltensfrist wie bisher 7 Jahre und nachfolgend gestaffelte Lohnsummenregelung eingehalten werden von:

- Bis 5 Arbeitnehmer ist keine Lohnsumme zu beachten.
- Von 6 bis 10 Arbeitnehmer 500 % der Ausgangslohnsumme in 7 Jahren.
- Von 11 bis 15 Arbeitnehmer 565 % der Ausgangslohnsumme in 7 Jahren.
- Und mehr als 15 Arbeitnehmer 700 % der Ausgangslohnsumme in 7 Jahren.

Zu diesen bereits sehr komplexen Regelungen hat der Gesetzgeber noch einige Sonderregeln festgelegt. So wurde eine Investitionsklausel für Erbfälle geschaffen. Die Regelung lässt sich am besten im Rahmen eines Beispiels erläutern. Wollen wir annehmen, dass ein Betriebsinhaber eine größere betriebliche Investition vorhat und daher erhebliches Geldvermögen auf den betrieblichen Konten angespart hat. Kurz vor der Investitionsausführung tritt der Erbfall ein. Der Erbe hätte jetzt das Problem, dass die hohen flüssigen Mittel auf den Konten von der Finanzverwaltung als Verwaltungsvermögen und nicht betriebsnotwendig eingestuft werden und damit voll der Erbschaftsteuer unterliegen. Damit wird dem Betrieb die Möglichkeit zur Investition entzogen. Sofern der Erbe aber innerhalb von 2 Jahren nach dem Erbfall die Investition tatsächlich durchführt, entsteht diesbezüglich die Möglichkeit, dass Verwaltungsvermögen ausnahmsweise zu begünstigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erbes erfolgt.

Der Gesetzgeber hat außerdem einen Sonderabschlag für Familienunternehmen vorgesehen. Ein Familienunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, bei dem Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung eine Bestimmung erhält, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des Gewinns beschränken. Außerdem muss im Gesellschaftsvertrag die Verfügung über die Beteiligung auf Gesellschafter, Angehörige oder auf eine Familienstiftung beschränkt sein und für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft durch einen Gesellschafter eine Abfindung vorgesehen sein, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung liegt.

Sofern alle drei Bedingungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung so vorliegen, gewährt der Gesetzgeber einen Abschlag in Höhe des im Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorgesehenen prozentualen Abschlags der Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert. Maximal gewährt das Finanzamt 30 % Rabatt.

An dieser Stelle ist jedoch eine Fristenregelung zu beachten. Die Satzungsregelungen müssen bereits zwei Jahre vor der Entstehung der Steuer vorgelegen haben und dann nach dem Erbfall noch 20 Jahre weiter bestehen bleiben.

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für kleinere und mittlere Unternehmen. Großunternehmen sollen von diesen Verschonungsabschlägen nicht begünstigt werden. Die Grenze zieht der Gesetzgeber bei € 26.000.000,00. Bei Überschreitung dieser Schwelle wird für jeweils € 750.000,00 der Verschonungsabschlag um 1 %-Punkt reduziert.

Allerdings wurde eine Regelung einer sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt. Auch ein Großunternehmen kann finanziell nicht im Stande sein, die anfallende Steuer zu bezahlen. Sofern der Begünstigte auch nicht im Stande ist, die Steuer aus seinem persönlichen Vermögen zu begleichen, kann ein entsprechender Erlass systematisch geboten sein.

Im Falle einer Schenkung sind die Regelungen analog anzuwenden. Einige Bestimmungen - insbesondere bestimmte Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen - sind jedoch ausschließlich im Erbfall anwendbar.

Bewertungsrecht ab 01.01.2016

Im Rahmen der vorstehend beschriebenen Neuregelung der Erbschaftsteuer wurden auch bestimmte Neuerungen im Bewertungsrecht beschlossen. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen wurde ein neues vereinfachtes Ertragswertverfahren vorgegeben. Außerdem wurden die in diesem Zusammenhang zu verwendenden Kapitalisierungsfaktoren, also letztendlich ein Faktor auf dem Durchschnittsgewinn verbessert. Die bisherige Berechnungsformel hat aufgrund des zurzeit sehr niedrigen Zinsniveaus zu einem Kapitalisierungsfaktor geführt, der von 12,33 (2009) bis 18,21 (2015) angestiegen ist. Aufgrund neuer Bestimmungen beträgt der Kapitalisierungsfaktor für 2016, nunmehr vom Gesetzgeber festgelegt 13,75.

Auch bei der Immobilienbewertung gibt es Neuigkeiten. Hier wurde ab 01.01.2016 ein neues Sachwertverfahren z. B. für die Bewertung von Betriebsgrundstücken festgelegt.

		Bleibt aus Vereinfachung i. d. R. unberücksichtigt
Bodenrichtwert (ggf. angepasster Bodenrichtwert)	Flächenpreis (Normalherstellungskosten)	Preise für Außenanlagen
	X	X
X	Brutto-Grundfläche	Vorhandene Substanz
	=	=
Grundstücksfläche	Regelherstellungskosten	Regelherstellungskosten
	./.	./.
=	Alterswertminderung	Alterswertminderung
	=	=
Bodenwert	Gebäudesachwert	Verbleibender Sachwert



Vorläufiger Sachwert
X
Wertzahl
=
Grundstückswert
>
Ggf. nachgewiesener niedrigerer Verkehrswert

In diesem Zusammenhang wurden auch Nutzungsdauer und der damit verbundene Altersabschlag aktualisiert und an vielen Stellen im Vergleich zu den früheren Regelungen verkürzt. Der Gesetzgeber hat außerdem die Regelherstellungskosten für das Kalenderjahr 2010 erlassen. Aufgrund der Baupreissteigerung ist aktuell ein Preisindex von 111,01 bzw. 111,04 - je nach Gebäudeart - vorzunehmen.

Es ist eine sorgfältige Analyse der Gebäudestandards vorzunehmen. Nach Abwägung des Standards einzelner Bauteile ergibt sich ein anteiliger Flächenpreis, der sich zu einem Gesamtflächenpreis addiert. Dieser wird dann dem Index unterworfen und führt zu dem Wertansatz von Normalherstellungskosten pro Quadratmeter Bruttogrundfläche.

Die gesetzlichen Regelungen sind noch sehr neu, sämtliche Ausführungsbestimmungen der Finanzverwaltung hierzu fehlen im Moment noch. Insbesondere ist noch gar nicht klar, welches Recht jetzt für Schenkungs- bzw. Erbschaftsvorgänge im Zeitfenster vom 01.07.2016 bis zum Jahresende zur Anwendung gelangen soll. Es bleibt wieder mal festzustellen, dass die Übertragung insbesondere vom Betriebsvermögen im Vergleich zu den früheren Regelungen deutlich komplexer geworden ist und der diesbezügliche Beratungsaufwand steigt. Wir dürfen Sie daher bitten, diese Vorgänge grundsätzlich langfristig anzulegen, sorgfältig zu planen und rechtzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, damit ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden kann.

B. Sozialversicherung

1. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2017

In der Sozialversicherung werden zum 01.01.2017 wiederum die Grenzwerte und Rechengrößen angepasst. Somit ergeben sich künftig folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenzen	Kranken- und Pflegeversicherung		bundesweit
	Tag Monat Jahr		€ 145,00 € 4.350,00 € 52.200,00
	Renten- und Arbeitslosenversicherung	alte Bundesländer	neue Bundesländer
	Tag Monat Jahr	€ 211,67 € 6.350,00 € 76.200,00	€ 190,00 € 5.700,00 € 68.400,00
Versicherung	Jahresarbeitsentgeltgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung		bundesweit
	Allgemein Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 private krankenvollversichert waren	Jahr Jahr	€ 57.600,00 € 52.200,00

Bei dem Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung. So liegt der allgemeine Beitragssatz wie bereits im Kalenderjahr 2016 bei 14,6 %. Zusätzlich zu dem Beitrag fällt noch ein kassenindividueller oder einkommensabhängiger Zusatzbeitrag an. Dieser ist vom Arbeitnehmer alleine zu tragen. Den zusätzlichen Beitragssatz bestimmen die Verwaltungsräte der jeweiligen Krankenkassen. Für das Kalenderjahr 2017 ergibt sich wiederum ein durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz mit 1,1 %. Die jeweiligen Krankenkassen informieren Ihre Mitglieder über den jeweiligen Zusatzbeitrag. Neben dem allgemeinen Beitragssatz beträgt der ermäßigte Beitragssatz ebenfalls unverändert 14,0 %. Der ermäßigte Beitragssatz findet bei Mitgliedern Anwendung, die keinen Anspruch auf Krankengeld besitzen, wie z. B. freiwillig Versicherte Rentner. Aus folgender Tabelle sind die gültigen Versicherungsbeitragssätze für das Kalenderjahr 2017 zu entnehmen.

Versicherungszweig	Beitragssatz
<u>Krankenversicherung</u>	
Allgemeiner Beitragssatz	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,1 %
<u>Rentenversicherung</u>	
Allgemeine Rentenversicherung	18,7 %
<u>Agentur für Arbeit</u>	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,09 %
<u>Pflegeversicherung</u>	
Allgemeiner Beitragssatz	2,55 %
Beitragssatz für Kinderlose	2,8 %

Neben den Beitragssätzen zur Sozialversicherung sind für die Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen sowie für die Umlage U2 für Mutterschaftsaufwendungen folgende Werte im Kalenderjahr 2017 gültig.

Umlage	Erstattung	Umlagesatz
U1 für Krankheitsaufwendungen	50 %	1,1 %
	60 %	1,6 %
	70 %	2,0 %
	80 %	3,1 %
U2 für Mutterschaftsaufwendungen	100 %	0,46 %

Bei den geringfügig Beschäftigten (Minijobs) ergeben sich im Kalenderjahr 2016 keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Somit gilt für geringfügig Beschäftigte weiterhin eine monatliche Entlohnung mit € 450,00. Die zu zahlenden Pauschalabgaben belaufen sich, inklusive der Umlagen auf 31,3 %. Bei Beschäftigten im privaten Haushalt betragen die Arbeitgeberabgaben 13,3 %, inklusive der Umlagen für Entgeltfortzahlung. Aus folgender Übersicht können die einzelnen Werte entnommen werden.

Geringfügigkeitsgrenze	Betrag
Tag	€ 15,00
Monat	€ 450,00
Beiträge/Steuern/Umlagen	Prozentsatz
Pauschaler Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung	13,0 %
Krankenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	5,3 %
Rentenversicherung	15,0 %
Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	5,0 %
Beitrag zur Rentenversicherung Erhöhung	3,7 %
Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	13,7 %
Steuer	
Einheitliche Pauschsteuer	2,0 %
Entgeltfortzahlungsversicherung	
Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen (80 %)	1,0 %
Umlage U2 für Mutterschaftsaufwendungen (100 %)	0,3 %

2. Künstlersozialabgaben

Der Beitrag für die Künstlersozialabgaben sinkt ab dem 01.01.2017 von bisher 5,2 % auf 4,8 %.

3. Sachbezugswerte 2017

Im Kalenderjahr 2017 ergeben sich geringfügige Anpassungen der Sachbezugswerte. So wurde beispielsweise der Sachbezugswert für Verpflegung von bisher € 236,00 auf € 241,00 erhöht. Der Sachbezugswert für Unterkunft hingegen bleibt unverändert bei € 223,00.

In den folgenden Tabellen können die Monats- sowie die Tageswerte des Kalenderjahres 2016 sowie des Kalenderjahres 2017 entnommen werden.

Art des Sachbezugs (Monatswerte)	Sachbezugswert 2016	Sachbezugswert 2017
Frühstück	€ 50,00	€ 51,00
Mittagessen	€ 93,00	€ 95,00
Abendessen	€ 93,00	€ 95,00
Verpflegung insgesamt	€ 236,00	€ 241,00
Unterkunft	€ 223,00	€ 223,00
Art des Sachbezugs (Tageswerte)		
Frühstück	€ 1,67	€ 1,70
Mittagessen	€ 3,10	€ 3,17
Abendessen	€ 3,10	€ 3,17

Auch weiterhin können die Sachbezugswerte für Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis ermittelt werden, wenn die pauschalen Werte zu einem unbilligen Ergebnis führen.

4. Rentenjob und Familienversicherte

Im Kalenderjahr 2017 beträgt die Hinzuverdienstgrenze für Rentner, welche eine Vollrente wegen Alters bzw. eine Rente wegen Vollerwerbsminderungs bzw. Erwerbsunfähigkeit beziehen, monatlich € 450,00. Familienangehörige, welche über die Familienversicherung mit versichert sind, können ebenfalls maximal € 450,00 als Minijobber oder € 425,00 bei sonstigen Einkünften unschädlich hinzuverdienen.

Bei Rentnern ist eine Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze 2-mal pro Kalenderjahr mit dem bis zum doppelten Betrag möglich. Dies bedeutet, dass der Hinzuverdienst, in zwei Monaten bis zu € 900,00 betragen darf. Verdienen die Arbeitnehmer regelmäßig mehr als erlaubt ist, so führt dies zu einer Kürzung der Rente. Aus folgender Übersicht können die einzelnen Hinzuverdienstgrenzen entnommen werden.

Einkommensgrenzen		
<i>Familienversicherung</i>		
Minijobber	Monat	€ 450,00
Sonstige Einkünfte (ohne Minijobs)	Monat	€ 425,00
<i>Rentenunschädlicher Hinzuverdienst vor Vollendung des 65. Lebensjahres</i>		
Bezieher einer Vollrente wegen Alters	Monat	€ 450,00
Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente	Monat	€ 450,00

5. Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in Deutschland ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer und für die meisten Praktikanten. Die Mindestlohnkommission hat nunmehr am 28.06.2016 beschlossen den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 01.01.2017 auf € 8,84 zu erhöhen. Dieser Mindestlohn ist somit künftig auf jede Zeitstunde anzuwenden.

In der Praxis haben sich zahlreiche Diskussionen ergeben, ob Zeiten des Bereitschaftsdienstes geringer vergütet werden können, ergeben. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese Frage bejaht, so lange das Grundgehalt rechnerisch den gesetzlichen Mindestlohn abdeckt.¹ Bei der Überprüfung, ob der Mindestlohn eingehalten wird kommt es hierbei auf die Relation zwischen der Gesamtvergütung und der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit an. Dies führt somit zu folgenden Rechenschema:

1. Addition normale Arbeitszeit und Zeit des Bereitschaftsdienstes
2. Division monatlich ausgezahltes Gesamtgelt durch monatlich geleistete Arbeitsstunden
3. Ergebnisvergleich mit dem gesetzlichen Mindestlohn

Ergibt sich aufgrund der oben erläuterten Berechnung ein Stundenlohn von mindestens € 8,84, so besteht kein Anspruch auf eine darüber hinausgehende Vergütung für Bereitschaftszeiten.

¹ BAG-Urteil vom 29.06.2016 - Az. 5 AZR 716/15

Von dem Bereitschaftsdienst ist die Rufbereitschaft abzugrenzen. Ein Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sich an einem bestimmten Ort bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeiten aufzunehmen. Hierbei ist es allerdings unerheblich, ob es sich bei dem Ort im Betrieb oder außerhalb handelt. Eine Rufbereitschaft hingegen liegt vor, wenn der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort frei wählen kann und nur bei Bedarf die Arbeit an seinem Arbeitsplatz aufnehmen muss. Bei der Rufbereitschaft ist die Dauer der Bereithaltung keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsgesetzes und somit nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten. Für die Vergütungspflicht ist die tatsächliche geleistete Arbeitszeit entscheidend.

Des Weiteren ist bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu überprüfen, ob durch die Anhebung des Mindestlohns evtl. eine Reduzierung der Monatsstunden zu erfolgen hat.

C. Lohnsteuer

1. Sachbezug von Mitarbeitern

Neben einem Barlohn können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Sachzuwendungen überlassen. Übersteigen diese einen monatlichen Betrag von € 44,00 nicht, so sind diese lohn- und sozialversicherungsfrei. Die Sachbezugsfreigrenze ist monatlich anwendbar. Sie findet allerdings keine Anwendung bei Barlohn. Barlohn liegt z.B. auch dann vor, wenn der Arbeitgeber eine Verbindlichkeit des Arbeitnehmers im abgekürzten Zahlungsweg, etwa durch unmittelbare Zahlung an den Gläubiger, erfüllt. Zweckgebundene Zuschüsse wie z. B. Beiträge zu Tennis-, Golf-, Fitnessclub behandelt der BFH entgegen seiner früheren Rechtsprechung inzwischen als Sachleistungen und somit findet die Sachbezugsfreigrenze nunmehr Anwendung. Der Sachbezug ist zusätzlich zu dem normalen Lohn an den Arbeitnehmer zu leisten. Es besteht allerdings die Möglichkeit, durch eine Gehaltsumwandlung Barlohn in Sachlohn umzuwandeln und so die Inanspruchnahme der € 44,00 Freigrenze für die Zukunft zu erreichen.

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um eine Freigrenze und um keinen Freibetrag handelt. Dies bedeutet, übersteigt der Sachbezugswert € 44,00 so ist nicht nur der übersteigende Betrag, sondern der komplette Sachbezug lohn- und sozialversicherungspflichtig. Des Weiteren ist eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Beträge in andere Kalendermonate nicht zulässig, da es sich um eine monatliche Freigrenze handelt und diese nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden darf.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt seinen Mitarbeitern ein Bruttogehalt von € 2.000,00. Des Weiteren erhält der Mitarbeiter monatlich einen Tankgutschein in Höhe von € 44,00. Da der Sachbezugswert die Freigrenze nicht überschreitet, ist dieses steuer- und sozialversicherungsfrei. Es müssen somit nur der Bruttoarbeitslohn mit € 2.000,00 versteuert und dieser der Sozialversicherung unterworfen werden.

Wie aus dem Beispiel ersichtlich, führt der Tankgutschein zu einer fiktiven Erhöhung des monatlichen Einkommens um € 44,00. Würde der Arbeitgeber den Bruttolohn um € 44,00 anheben, so erhält der Arbeitnehmer folglich nur einen geringeren Betrag nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung ausbezahlt. Auf diesem Wege kann eine Gehaltserhöhung beim Arbeitnehmer erreicht werden. Es ist allerdings zu beachten, dass es sich bei den Gutscheinen um keinen Barlohn handeln darf. Hierbei ist die Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Barauszahlung des Gutscheinbetrages hat, sondern diesen nur gegen Ware eintauschen kann.

2. Geschenke an Mitarbeiter aus besonderem Anlass

Neben den vorstehend erläuterten Sachbezug können auch Geschenke an Mitarbeiter aus besonderem Anlass übergeben werden. Als persönliches Ereignis des Mitarbeiters gilt z.B. der Geburtstag, das Mitarbeiterjubiläum oder die Geburt eines Kindes. Auch ein Blumenstrauß als Willkommensgruß nach längerer Krankheit fällt unter diese Behandlung. Ist ein solcher Anlass vorhanden, so können Mitarbeitern Geschenke in Höhe von bis zu € 60,00 steuerfrei gegeben werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass es sich hierbei nicht um Geldgeschenke handeln darf. Die € 60,00 Freigrenze und die € 44,00 Freigrenze haben nichts miteinander zu tun und können nebeneinander ausgeschöpft werden, sie werden nicht gegeneinander aufgerechnet. Fallen zwei besondere Ereignisse in einem Monat an wie z. B. Geburtstag und Hochzeit, so können zwei Aufmerksamkeiten im Wert von bis zu € 60,00 an den Mitarbeiter weitergegeben werden. Die Steuerfreistellung der Aufmerksamkeiten führt des Weiteren in der Sozialversicherung zur Abgabefreiheit. Ebenfalls handelt es sich bei den € 60,00 wiederum um eine Freigrenze, welches zur Folge hat, sollte der Betrag nur um € 0,01 überschritten werden, so ist die gesamte Aufmerksamkeit steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispiel:

Der Mitarbeiter aus obigem Beispiel erhält des Weiteren aufgrund seines Geburtstages einen Büchergutschein von € 60,00. Wie bereits oben erläutert, unterliegen die € 2.000,00 Bruttolohn der Lohn- und Sozialversicherung. Der Tankgutschein mit € 44,00 ist aufgrund der Sachbezugsfreigrenze steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Des Weiteren ist der Büchergutschein aufgrund seines besonderen persönlichen Ereignisses ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei, da die Freigrenze mit € 60,00 nicht überschritten wurde.

3. Geschenke an Geschäftspartner und Pauschalierung der Steuer

Geschenke an Geschäftspartner sind grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar. So muss es sich um ein betrieblich veranlassetes Geschenk handeln, welches pro Empfänger und Wirtschaftsjahr die Freigrenze von € 35,00 netto nicht übersteigt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Schenker ebenfalls den Vorsteuerabzug. Als betriebliche Veranlassung gelten Geschenke, wenn durch die Zuwendung Geschäftsbeziehungen zum Beschenkten angebahnt, gesichert oder verbessert werden. Dies gilt z. B. für Geschenke an Geschäftsfreunde, (potenzielle) Kunden, Lieferanten, Vertreter oder andere für das Unternehmen wichtige Personen (nicht aber eigene Arbeitnehmer!).

Grundsätzlich hat der Empfänger der Zuwendung diese, im Rahmen einer Einkunftsart, zu versteuern. Dies bedeutet, erhält der Empfänger das beliebige Geschenk im Rahmen seines Unternehmens, so zählt es zu den Einkünften und muss der Steuer unterworfen werden. Somit hat jedes (gewollte oder ungewollte) Geschenk beim Empfänger einen fahlen Beigeschmack.

Aus diesem Grunde wurde dem Schenker gemäß § 37b EStG ein Wahlrecht eingeräumt, pauschale Einkommensteuer auf Zuwendungen und Geschenken in Höhe von 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5 % und pauschale Kirchensteuer 7 %) zu übernehmen. Der Empfänger muss dann keine Betriebseinnahmen versteuern.

Mit BMF-Schreiben wurde nunmehr klargestellt, dass nur solche Sachzuwendungen zur Bemessungsgrundlage des § 37b EStG zählen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Folglich müssen sie in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertragsverhältnis stehen und werden als zusätzliche Leistung erbracht. Zuwendungen für die Anbahnung eines Vertrages fallen damit beispielsweise nicht in den Anwendungsbereich der Regelung. Ebenfalls fallen Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstige Gewinnspiele sowie Prämien aus (Neu)Kundenwerbungsprogrammen oder Vertragsneuausschlüsse nicht in die Bemessungsgrundlagen der Pauschalierungsvorschrift.

Bewirtungen werden nur in Ausnahmefällen (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise) in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG einbezogen.

Das Wahlrecht, ob die Pauschalierungsvorschrift nach § 37b EStG in Anspruch genommen wird liegt beim leistenden Unternehmen. Es ist allerdings zu beachten, dass das Wahlrecht einheitlich für alle Fälle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen und Geschenke - welche nicht in Geld bestehen - angewendet wird. Die Pauschalierung ist allerdings ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von € 10.000,00 übersteigen. Die € 35,00 Grenze bei Geschenken spielt keine Rolle. Es können somit alle Geschenke pauschaliert werden.

Neben der Pauschalierung von Geschenken an Geschäftspartnern ist auch die Pauschalierung von Geschenken an Mitarbeiter möglich. Soweit die oben erläuterten Freigrenzen nicht erreicht werden, liegt steuerbarer Arbeitslohn vor. Somit werden Steuer und Sozialabgaben fällig. Nach § 37b EStG kann allerdings der Arbeitgeber auch solche Geschenke an den Arbeitnehmer mit einem pauschalen Steuersatz von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5 %, pauschaler Kirchensteuer 7 % und Sozialabgaben übernehmen. Voraussetzung für die Pauschalierung ist, dass die Zuwendung nicht in Geld besteht, zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird, keine anderen Bewertungsvorschriften als die Einzelbewertung zulässig ist und keine Pauschalierungsmöglichkeiten nach § 40 Abs. 2 EStG besteht und nicht durch Anwendung einer anderen Pauschalierungsvorschrift besteuert wird.

4. Flexirente

Immer mehr Menschen schieben ihren Rentenbeginn hinaus um mehr Geld im Portemonnaie und persönliche Zufriedenheit zu haben. Aus diesem Grund wurde vom Kabinett am 14.09.2016 der Gesetzesentwurf zum Flexirentengesetz verabschiedet, es soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Mit dem Gesetz soll der Übergang vom Erwerbsleben in die Rente selbstbestimmender gestaltet werden können. Es wird nunmehr die Möglichkeit, vor Erreichen der Regelarbeitsgrenze eine Teilzeitarbeit durch eine Teilrente zu ergänzen, verbessert. Hierbei können die Teilrente und der Hinzuverdienst flexibel und individuell kombiniert werden. Somit ist künftig für den Hinzuverdienst nur noch eine Obergrenze von € 6.300,00 im Jahr gegeben, wobei vom übersteigenden Betrag lediglich 40 % von der Rente abgezogen wird. Der Hinzuverdienst wird innerhalb eines Jahres somit stufenlos bei der Rente berücksichtigt. Das gilt auch bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Beispiel:

Bei einer Vollrente von monatlich € 1.200,00 und einem jährlichen Hinzuverdienst von € 18.000,00 werden monatlich € 390,00 von der Rente abgezogen. Der Kürzungsbetrag ermittelt sich hierbei wie folgt:

Hinzuverdienst	€ 18.000,00
abzüglich Zuverdienstobergrenze	€ <u>6.300,00</u>
übersteigender Betrag	€ 11.700,00
geteilt durch 12 Monate	€ 975,00
x 40 % Kürzungsbetrag	€ 390,00 monatlicher Rentenabzugsbetrag

Die Höhe der Teilrente kann hierbei nach den individuellen Bedürfnissen vom Versicherten frei und stufenlos gewählt werden.

Wer eine vorgezogene Vollrente wegen Alters bezieht und weiter arbeitet, erhöht künftig den Rentenanspruch, da Vollrentner bis zum Erreichen der Altersgrenze gesetzlich Rentenversicherungspflichtig sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, nach Erreichen der Altersgrenze, durch bindende schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten. Dies hat zur Folge, dass die vom Beschäftigten und Arbeitgeber insgesamt zu zahlenden Beiträge zu entsprechenden Leistungsansprüchen führen. Somit können Beschäftigte weiter Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben und ihren Rentenanspruch erhöhen.

Des Weiteren wird die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer für die Arbeitgeber attraktiver. Der bisher angefallene gesonderte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und somit versicherungsfrei sind, entfällt für 5 Jahre bis zum 31.12.2021.

5. Beschäftigung von geflüchteten Menschen

Aus Sicht der Sozialversicherung haben Arbeitgeber bei der Beschäftigung von geflüchteten Menschen keine besonderen Vorschriften und Regelungen zu beachten. Vielmehr rücken aufenthaltsrechtliche Bestimmungen in den Vordergrund und es ist generell die Frage zu klären, ob ein geflüchteter Mensch eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen darf.

Der Arbeitgeber hat in einem Beschäftigungsverhältnis alle sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragspflichten zu erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn nach aufenthaltsrechtlichen Regelungen die Aufnahme einer ersten Tätigkeit nicht gestattet ist.

Flüchtlinge können im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung grundsätzlich sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Somit besteht bei einer regelmäßigen Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis € 450,00 lediglich eine Rentenversicherungspflicht. Hierbei kann sich allerdings der Mitarbeiter mit einen Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber nur Rentenversicherungsbeiträge in Höhe der Pauschale. Der Pauschalbetrag zur Krankenversicherung fällt nur an, wenn der Flüchtling in der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Dies dürfte zumindest in der Anfangszeit seines Aufenthalts in Deutschland nicht der Fall sein.

Üben die geflüchteten Menschen allerdings eine kurzfristige Beschäftigung (Befristung auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr) aus, so besteht Sozialversicherungspflicht.

Es ist jedoch zu beachten, dass Flüchtlinge nur unter bestimmten Bedingungen ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen dürfen. Zu den geflüchteten Menschen zählen:

- anerkannte Asylbewerber (Asylberechtigte; dem Asylantrag wurde entsprochen und es liegt eine Arbeitserlaubnis vor)
- Asylbewerber (ein Asylantrag wurde gestellt und es liegt eine Aufenthaltsgestattung vor)
- geduldete Menschen, der Asylantrag wurde abgelehnt, eine Abschiebung ist vorübergehend nicht möglich, es liegt eine Duldung oder Kettenduldung vorliegt)

Asylberechtigte hingegen dürfen jede Beschäftigung oder Ausbildung aufnehmen. Sie können somit sofort eingestellt werden und es bedarf keiner Genehmigung der Ausländerbehörde. Asylbewerber und Geduldete dürfen allerdings frühestens nach dem 3. Monat ihres Aufenthalts in Deutschland beschäftigt werden oder eine Ausbildung beginnen. Die 3-Monatsfrist beginnt, sobald der Ausländer deutschen Boden betritt bzw. die deutsche Grenze erreicht hat. Bei geduldeten Menschen beginnt die Frist mit dem Tag der Duldung. Des Weiteren geht ein Beschäftigungsverbot über die 3 Monate hinaus, wenn der Flüchtling in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht ist. Dies kann bis zu 6 Monate der Fall sein. Ein generelles Beschäftigungsverbot gilt für Asylbewerber aus gesicherten Herkunftsländern. Diese sind verpflichtet, sich für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufzuhalten.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sich der Arbeitgeber vor Aufnahme einer Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Praktikums den Aufenthaltstitel zeigen lässt. Dort ist vermerkt, ob eine Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet ist. Somit ist die Ausländerbehörde für den Arbeitgeber die zentrale Anlaufstelle, wenn er ausländische Arbeitnehmer und damit auch Flüchtlinge beschäftigen möchte. Die Ausländerbehörde wird in den meisten Fällen ein Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit einleiten. Dieses prüft, ob nach den Arbeitsmarktbedingungen einem Zugang zum Arbeitsmarkt zugestimmt werden kann. In den meisten Arbeitsagenturenbezirken wurden für die nächsten 3 Jahre die Vorrangprüfungen ausgesetzt. In dem Argentinbezirk Weiden wird dies allerdings nicht gemacht und es muss weiterhin innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts eine Vorrangprüfung bei Asylbewerbern und Geduldeten durchgeführt werden. Die Arbeitserlaubnis erteilt anschließend die Ausländerbehörde.

6. Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Die Bundesregierung will Leiharbeit auf ihre Kernfunktion beschränken um den Missbrauch von Werksverträgen zu verhindern. Mit dem vorgelegten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und anderen Gesetzen soll „die Funktion der Arbeitnehmerüberlassung als Instrument zur zeitlich begrenzten Deckung eines Arbeitskräftebedarfs geschärft, Missbrauch von Leiharbeit verhindert, jedoch der Leiharbeiter gestärkt und die Arbeit der Betriebsräte im Entleiherbetrieb erleichtert werden“.

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Neuregelungen erreicht werden:

- Leiharbeiter sollen künftig nur noch bis zu einer Überlassungsdauer von 18 Monaten beim Entleiher eingesetzt werden können.
Allerdings können in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden.
- Leiharbeiter sollen künftig nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgeltes mit den Stammarbeitern gleichgestellt werden (Equal Pay).
Allerdings sind auch hier Abweichungen möglich, wenn durch Tarifverträge sichergestellt ist, dass Leiharbeiter innerhalb von 15 Einsatzmonaten (nicht Überlassungsmonate!) stufenweise das Arbeitsentgelt der Stammebelegschaft erreichen.
Dabei kann zusätzlich noch vereinbart werden, dass die 15-monatige Einsatzzeit erst ab einer Einarbeitungszeit von sechs Wochen beginnt.
- Leiharbeiter dürfen zukünftig nicht mehr als Streikbrecher eingesetzt werden.
Streikbrecher werden häufig als Ersatz für die streikende Stammebelegschaft eingesetzt. Bisher liegt die Entscheidung über den Einsatz als Streikbrecher noch in der freien Entscheidung des Leiharbeiters, denn dieser muss durch seinen Verleiher darauf aufmerksam gemacht werden, dass er es grundsätzlich ablehnen könnte, als Streikbrecher eingesetzt zu werden.
Durch die Änderung im AÜG soll der Einsatz von Leiharbeitern als Streikbrecher nun trotz Zustimmung des Leiharbeiters unerlaubt sein. Allerdings soll es auch hier Ausnahmen geben, wenn der Leiharbeiter keine Tätigkeiten ausübt, die von der streikenden Stammebelegschaft ausgeführt werden.
- Zukünftig soll die verdeckte Arbeitnehmerüberlassung (Scheinwerkverträge) auch dann die Rechtsfolgen einer Beschäftigung beim Entleiher herbeiführen, wenn dieser eine Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung vorweisen kann.
Das Bundesarbeitsgericht hat in BAG 9AZR 352/15 noch klargestellt, dass in diesem Fall kein Arbeitsverhältnis zustande kommt, weil der Gesetzgeber im aktuellen AÜG (Stand Mitte 2016) noch unterscheidet zwischen verdeckter Arbeitnehmerüberlassung mit behördlicher Erlaubnis (dann kommt kein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter zustande) und verdeckter Arbeitnehmerüberlassung ohne behördliche Erlaubnis (dann kommt aufgrund von § 10 Abs. 1 AÜG i. V. m. § 9 Nr. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter zustande).

Die neuen Vorschriften finden ab dem April 2017 Anwendung.

D. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 umfasst die folgenden Änderungen:

- Völlig außerhalb des Gesetzesziels steht eine zu begrüßende wichtige Änderung des EStG: § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG stellt rückwirkend klar, dass angemessene Teile der Kosten der Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung i. S. des § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Ermittlung der Herstellungskosten einbezogen werden müssen. Das Bewertungswahlrecht ist bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben. Damit ist die bisher noch nicht zwingend anzuwendende umstrittene Verwaltungsauffassung in den EStR 2012 vom Tisch.

- Über Auskunftersuchen, die nach dem 31.12.2016 eingehen, soll die zuständige Finanzbehörde nach § 89 Abs. 2 Satz 4 AO innerhalb von sechs Monaten entscheiden. Kann die Finanzbehörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entscheiden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Außerdem soll durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass für mehrere Beteiligte eine einheitliche Auskunft erteilt wird. Nach § 89 Abs. 3 Satz 5 AO entsteht in diesem Fall nur eine Gebühr. Das gilt bereits für nach dem Tag der Gesetzesverkündung eingehende Auskunftsanträge (verkündet wurde das Gesetz am 22.07.2016)
- Die allgemeine Abgabefrist für Steuererklärungen beträgt nach § 149 Abs. 2 AO sieben Monate (bisher waren fünf Monate vorgesehen), so dass die allgemeine Abgabefrist deshalb der 31.07. nach Ablauf des Kalenderjahres ist. Für „Beraterfälle“ bleibt es nach § 149 Abs. 3 AO bei Ende Februar des dem Jahr nach dem Besteuerungszeitraum folgenden Jahres (14-Monats-Zeitraum). Beim Recht der Finanzämter, die Steuererklärung vorzeitig anzufordern soll es bleiben, jedoch muss das Finanzamt in diesem Fall dafür eine Frist von vier Monaten gewähren. Dies gilt erstmals ab den Jahressteuererklärungen 2017.
- Die zunächst im Gesetzentwurf vorgesehenen rigorosen Verspätungszuschläge für den Fall der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen nach mehr als 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder Besteuerungszeitraums gem. § 152 Abs. 1 AO sind abgemildert worden: Sie entfallen in Fällen der (auch rückwirkenden) Fristverlängerung oder wenn sich – nach Verrechnung mit den Vorauszahlungen – keine Steuerschuld ergibt sowie (ein Zugeständnis insbesondere an Rentner) unter bestimmten Voraussetzungen in Fällen erstmaliger Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung. Außerdem beträgt der Mindestzuschlag nur noch € 25,00 für jeden angefangenen Monat (bisher waren € 50,00 vorgesehen).
- Neu im Gesetzentwurf ist, dass ein Steuerpflichtiger die neue „automatische“ Erstellung des Steuerbescheids dadurch verhindern kann, dass er in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben i. S. des § 150 Abs. 7 AO macht.
- Zum Inkrafttreten: Die Änderungen des § 152 AO (Verspätungszuschläge) sollen frühestens ein Jahr später als im Regierungsentwurf vorgesehen, nämlich auf nach dem 31.12.2018 einzureichende Steuererklärungen, anzuwenden sein. §§ 109, 149 AO (Steuererklärungsfristen) sollen erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2017 (bisher 31.12.2016) beginnen.

E. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus sollte ein neuer § 7b EStG Gebäude, die auf Grund eines nach dem 31.12.2015 gestellten Bauantrags errichtet werden, begünstigen. Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme zahlreiche Änderungswünsche dazu geäußert, zu denen die Bundesregierung ihrerseits Stellung bezogen hat. Das Gesetz ist nach einer Anhörung im Finanzausschuss stecken geblieben; die vorgesehene Beschlussfassung wurde nach einer Verlautbarung des Finanzausschusses vom 27.04.2016 abgesetzt.

Es ist fraglich, ob es noch verabschiedet werden wird. Zumindest ist es für wirtschaftliche Dispositionen zum Jahresende nicht verwertbar. Der Regierungsentwurf sieht für Neubauten in gesetzlich vorgeschriebenen Fördergebieten, die mindestens 10 Jahre als Wohnungen vermietet werden, Sonderabschreibungen von zweimal 10 % und einmal 9 % neben der AfA vor, jedoch nur, wenn die Gebäudeanschaffungs- oder Herstellungskosten € 3.000,00 je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten und maximal für Bemessungsgrundlage von € 2.000,00 pro Quadratmeter. Dem Bundesrat schwebten u. a. Grenzen von € 2.600,00 bzw. € 1.800,00 vor, höhere jedoch für energieeffiziente Bauvorhaben. Er plädierte außerdem für eine Investitionszulage statt der Sonderabschreibung.

F. Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr ist am 22.09.2016 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 14.10.2016 zugestimmt. Danach ist bei erstmaliger Zulassung reiner Elektrofahrzeuge nach dem 18.05.2011 (bis zum 21.12.2020) rückwirkend die Kfz-Steuerbefreiung von fünf auf 10 Jahre verlängert worden. Diese Vergünstigung gilt außerdem für technisch angemessene, verkehrsrechtliche genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen. Darüber hinaus sind Vorteile, welche der Arbeitgeber für das elektrische Aufladen eines privaten oder betrieblichen, der Privatnutzung offen stehenden Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an Arbeitnehmer gewährt, steuerfrei (3 Nr. 46 EStG). Unentgeltlich oder verbilligt übereignete Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge sowie Zuschüsse für den Erwerb solcher Ladevorrichtungen können pauschal mit 25 % versteuert werden.

G. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgelegt. Gegenstand des Entwurfes ist die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen. Das Gesetz soll zum 01.01.2019 in Kraft treten. Der Bundesrat beabsichtigt, dass das Gesetz erst zum 01.01.2020 in Kraft treten soll.

1. Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme

Im Entwurf eines neu zu schaffenden § 146a AO wird bestimmt, dass derjenige, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden hat, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und jeden anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.

Das elektronische Aufzeichnungssystem und das digitalen Aufzeichnungen müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Erforderlich sind hierzu ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine einheitliche digitale Schnittstelle. Auf dem Speichermedium sind die digitalen Aufzeichnungen zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten. Hinzu tritt das Verbot der gewerbsmäßigen Bewerbung und des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von elektronischen Aufzeichnungssystemen, von Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtungen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen.

Alternativ zu den in § 146b AO vorgesehenen technischen Anforderungen eines Zertifizierungsverfahrens wird im Gesetzesentwurf die verpflichtende Verwendung einer INSIKA-Infrastruktur diskutiert, jedoch aufgrund der aufwendigen Einrichtung und den damit verbundenen hohen Kosten als unterlegene Variante beurteilt. Durch die Technologieoffenheit ermöglicht das Zertifizierungsverfahren aber auch den Einsatz der INSIKA-Smartcard als Sicherheitsmodul in einer technischen Sicherheitseinrichtung, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

2. Einführung einer Kassen-Nachschau

Der Gesetzesentwurf sieht zudem die Einführung einer sog. Kassen-Nachschau als neues Instrument der Steuerkontrolle vor. Bei dieser handelt es sich um keine Außenprüfung i. S. von § 193 AO, sondern um ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme oder offener Ladenkassen.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau sollen die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung die Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten können, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Gegenstand der Prüfung soll auch die Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a AO sein. Die Kassen-Nachschau soll nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zulässig sein, Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Der Steuerpflichtige muss im Rahmen der Kassen-Nachschau dem Prüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorlegen. Außerdem muss er Auskünfte erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit erforderlich ist. Werden die betreffenden Unterlagen elektronisch vorgehalten, ist der Prüfer zur Einsichtnahme berechtigt. Zudem kann der Prüfer die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle oder die Herausgabe von Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle verlangen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen sind u. a. das Zertifikat und die Systembeschreibungen zum verwendeten Kassensystem vorzulegen. Insbesondere muss er Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung dem Prüfer zu Verfügung stellen. Bei Verwendung offener Ladenkassen kann der Prüfer zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

Von der Kassen-Nachschau kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Auf den Übergang ist schriftlich hinzuweisen.

3. Erweiterung des Steuergefährdungstatbestandes des § 379 AO

Zur Sanktionierung von Verstößen ist zudem eine Ergänzung des § 379 AO vorgesehen. Dem gegenwärtigen § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO sollen die weiteren Nr. 4 bis 6 angefügt werden. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 146a Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes System entweder überhaupt nicht oder nicht richtig verwendet. Gleiches gilt für denjenigen, der entgegen § 146a Abs. 1 Satz 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt. Schließlich handelt auch derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 146a Abs. 1 Satz 5 gewerbsmäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Auch hier ist Vorsatz oder Leichtfertigkeit des Handelnden erforderlich.

Die Einschränkung des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AO auf ein gewerbsmäßiges Bewerben und Inverkehrbringen ist nach der Begründung des Gesetzesentwurfes dem Umstand geschuldet, dass bislang Manipulationssoftware entwickelt, beworben und In-Verkehr gebracht wurde, um Einnahmenquellen zu erschließen und zu sichern. Diesem „Phänomen“ solle durch den neuen Steuergefährdungstatbestand begegnet werden.

4. Zeitpunkt der Geltung der neuen Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 146a, 146b und § 379 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der AO sind erstmals für Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen. Für Kalenderjahre, die vor dem 01.01.2020 liegen, sind die Regelungen nicht anzuwenden.

H. Überblick zum Entwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG)

Der am 01.11.2016 vom BMF veröffentlichte Referentenentwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes ist die Reaktion des Gesetzgebers auf die sog. „Panama-Papers“, die im April 2016 veröffentlicht worden waren und die daran anknüpfende Diskussion über die Legitimität von Briefkastenfirmen.

Der Gesetzesentwurf, der sich insgesamt gesehen auf eher wenige substanzielle Kernänderungen im Bereich der AO und Anpassungen an europarechtliche Vorgaben beschränkt, zielt auf Transparenz von Geschäftsbeziehungen zu Drittstaaten ab. Es geht um die Offenlegung „beherrschender“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht EU/EWR-Mitglieder sind.

Im Einzelnen sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften die folgenden Kernmaßnahmen vor:

- Aufhebung des Bankgeheimnisses: Das in § 30a AO geregelte Bankgeheimnis soll ersatzlos entfallen. Bei hinreichendem Anlass für steuerstrafrechtliche Ermittlungen sollen nach einem neuen § 93 Abs. 1a AO Sammelauskunftersuchen für Steuerfahndungszwecke zulässig sein; der BFH hatte Sammelauskunftersuchen in einem Urteil, das Presseunternehmen betraf, als grundsätzlich zulässig angesehen.

- Ausdehnung des Kontoabrufverfahrens auf weitere als die bisher in § 93 Abs. 7 AO aufgezählten Besteuerungszwecke; insbesondere mit Blick auf Steuerpflichtige, die über Konten und Depots im Ausland verfügen können. Weiter soll eine Abrufbefugnis zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach Aufdeckung unbekannter Steuerfälle geschaffen werden. Erweiterung und Modifizierung der bereits nach § 138 AO bestehenden unternehmerischen Anzeigepflichten für Auslandssachverhalte. Der Anlauf der Festsetzungsfrist soll nach einem neuen § 170 Abs. 6 Satz 2 AO bei bestimmten Verstößen gegen die Anzeigepflicht für maximal 10 Jahre gehemmt sein. Einführung zusätzlicher Mitteilungspflichten für Finanzinstitute über von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaatengesellschaften. Die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht soll bußgeldbewehrt sein.
- Erweiterung der Aufbewahrungspflichten für Steuerpflichtige, die bestimmenden Einfluss auf Drittstaaten-Gesellschaften haben.
- Erfassung des steuerlichen Identitätsmerkmals zur Legitimationsprüfung bei der Konteneröffnung.
- Verlängerung der Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen auf 10 Jahre.
- Annahme eines besonders schweren Falles der Steuerhinterziehung, wenn der Steuerpflichtige unter Verwendung einer von ihm unmittelbar oder mittelbar beherrschten Drittstaat-Gesellschaft Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Neben diesen Änderungen soll im EStG, ErbStG und StBerG Änderungsbedarf aufgrund von EuGH-Vorgaben umgesetzt werden.

Die Änderungen sollen nach den Vorstellungen des BMF bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten und weitgehend auch auf noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden sein.

Die Vorschläge haben inzwischen eine Fachdiskussion ausgelöst, wobei die Stellungnahme von grundsätzlicher Ablehnung (Stellungnahme Nr. 79/2016 des Deutschen Anwaltvereins) bis zu kritischer Auseinandersetzung mit den Detailvorschlägen, Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen reichen. Generell wird dabei die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit die geplanten Vorschriften über das Ziel hinauschießen, hinreichend bestimmt sind und den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verfassung genügen.

I. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) sieht insbesondere die folgenden Änderungen vor:

1. Änderung der AO

Nach § 147 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AO sollen Lieferscheine, die nicht ausdrücklich Bestandteil der Buchführung oder anderweitig steuerlich erforderlicher Nachweise sind, nach Erhalt der Eingangsrechnungen bzw. Versand der Ausgangsrechnung nicht mehr aufbewahrt werden müssen.

Diese Einschränkung der Aufbewahrungsregelung soll für alle Lieferscheine gelten, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung, noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Diesem Änderungsvorhaben steht der Bundesrat ablehnend gegenüber.

2. Änderung des EStG

In § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG soll die Betragsgrenze für die quartalsweise Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von € 4.000,00 auf € 5.000,00 Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr angehoben werden.

Der Bundesrat schlägt zudem im Hinblick auf die Mindestloohnerhöhung ab dem 01.01.2017 vor, die Tageslohngrenze für die Lohnsteuerpauschalierung kurzfristiger Beschäftigter nach § 40a EStG von € 68,00 auf € 72,00 anzuheben. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

3. Änderung der UStDV

In § 33 Satz 1 UStDV soll die Grenze für Kleinbetrags-Rechnungen von € 150,00 auf € 200,00 angehoben werden. Diese Neuregelung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

J. Anpassung des Einkommensteuertarifs und des Kinderfreibetrags

Grundfreibetrag Steuertarif

	2015	2016	2017	2018
Grundfreibetrag für Grundtabelle	€ 8.472,00	€ 8.652,00	€ 8.820,00	€ 9.000,00

Die sogenannte „kalte Progression“ tritt ein, wenn - bedingt durch den progressiven Steuertarif – im Zuge von Lohnerhöhungen trotz höheren Gehalts nach Abzug von Steuer- und Sozialabgaben durch eine gegenläufige Inflation die tatsächliche Kaufkraft sinkt.

Im Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Einkommensteuerrecht vom 02.11.2016 wird festgestellt, dass es im laufenden Jahr 2016 voraussichtlich keine kalte Progression gebe. Dennoch sei nicht in jedem Einzelfall die Wirkung der kalten Progression ausgeglichen.

Rund 3,2 Millionen Steuerpflichtige im mittleren und höheren Einkommensbereich würden mit durchschnittlich € 55,00 im Jahr belastet.

Damit eine entsprechende Entlastung eintritt, werden die Tarifeckwerte für das Kalenderjahr 2017 um 0,73 % nach rechts verschoben.

Aufgrund der für das Jahr 2017 erwarteten höheren Inflationsrate von 1,57 % ist für dieses Jahr 2017 mit einem Volumen der kalten Progression in einer Größenordnung von rund 2,1 Mrd. Euro zu rechnen. Betroffen sind rund 31 Millionen Steuerpflichtige mit durchschnittlich € 85,00 pro Jahr.

Zum Ausgleich der tariflichen Mehrbelastung durch die kalte Progression erfolgt im Jahr 2018 eine Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte im Umfang der Inflationsrate des Jahres 2017 (1,57 %).

Kindergeld

Das Kindergeld erhöht sich im Jahr 2017 und 2018 monatlich um € 2,00 je Kind.

Kindergeld	2016	2017	2018
Für das erste und zweite Kind	€ 190,00	€ 192,00	€ 194,00
Für das dritte Kind	€ 196,00	€ 198,00	€ 200,00
Für das vierte und jedes weitere Kind	€ 221,00	€ 223,00	€ 225,00

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG wird erhöht. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- und Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt unverändert bestehen.

	2016	2017	2018
Kinderfreibetrag	€ 4.608,00	€ 4.716,00	€ 4.788,00
BEA-Freibetrag	€ 2.640,00	€ 2.640,00	€ 2.640,00
Steuerfreibetrag je Kind gesamt	€ 7.248,00	€ 7.356,00	€ 7.428,00

K. Mini-Jobs und haushaltsnahe Dienstleistungen

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über den Begünstigungsrahmen (bis zu welcher Höhe einzelne Tätigkeiten begünstigt sind) sowie die Begünstigungsinhalte verschaffen (welche Tätigkeiten im Einzelnen begünstigt sind).

Begünstigte Tätigkeit im Privathaushalt	Steuerabzug
Minijobber (Arbeitslohn bis zu € 450,00 monatlich)	20 % der Aufwendungen, höchstens € 510,00 jährlich (Erreichbar bei Aufwendungen von € 2.550,00)
Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, Pflege- und Betreuungsleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % der Arbeitskosten, höchstens € 4.000,00 jährlich (erreichbar bei Aufwendungen von € 20.000,00)
Handwerkerleistungen (nicht für öffentlich geförderte Leistungen)	20 % der Arbeitskosten, höchstens € 1.200,00 jährlich (erreichbar bei Aufwendungen von € 6.000,00)

Wichtige Hinweise: Begünstigt sind stets nur Aufwendungen für Arbeitsleistungen, niemals der Materialaufwand. Den Steuerabzug erhalten Sie nur, wenn über die durchgeführten Arbeiten eine Rechnung vorliegt, diese unbar beglichen wurde (für Minijobber muss der Nachweis der Minijobzentrale über die Entrichtung der gesetzlichen Pauschalabgaben beigebracht werden). Die Abzugsbeträge können nebeneinander, aber von Ehegatten und Alleinstehenden, die in einem Haushalt zusammenleben, nur einmal geltend gemacht werden.

Zur Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, die getrennt voneinander berücksichtigungsfähig sind, gibt die Finanzverwaltung folgende Hinweise:

- a) Haushaltsnahe Dienstleistungen sind solche, die den Einsatz eines Fachmanns nicht unbedingt erforderlich machen, z. B.
- Reinigung der Wohnung oder Putzen der Fenster;
 - Zubereitung von Mahlzeiten innerhalb des Haushalts (auch in einem Alters- und Pflegeheim oder Seniorenstift);
 - Gartenpflegearbeiten innerhalb des Grundstücks (etwa Rasenmähen, Heckenschneiden, Gehwegreinigung, Winterdienst);
 - Umzugsleistungen;
 - Straßenreinigung;
 - Pflege von Angehörigen (Durch einen Pflegedienst);
 - Versorgung und Betreuung eines in den Haushalt aufgenommenen Haustieres.

Nicht begünstigt sind Entsorgungsleistungen, Ablesedienste und die Abrechnung bei Verbrauchszählern, Kontrollaufwendungen des TÜV (z. B. für den Fahrstuhl oder Treppenlift) sowie für ein Pflegebett.

- b) Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten (unabhängig davon, ob sie den Einsatz eines Fachmannes erforderlich machen), z. B.
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden sowie an Dach, Fassade und Garage;
 - Abflussrohrreinigung innerhalb des Grundstücks;
 - Baugerüstaufstellung;
 - Modernisierung (auch Austausch) von Bodenbelägen, Fenstern, Türen oder der Einbauküche;
 - Installation, Wartung und Reparatur eines Breitbandkabels innerhalb (nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht außerhalb) des Grundstücks;
 - Erneuerung der öffentlichen Straßen vor dem Grundstück;
 - Dachrinnenreinigung;
 - Gartengestaltung;
 - Schornsteinfegerleistungen (Sowohl Mess- oder Überprüfungsarbeiten wie auch Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten);
 - Graffitibeseitigung;
 - Reparaturen und Wartungen von Gegenständen im Haushalt (Etwa der Waschmaschine, des Fernsehers oder des Computers – die Arbeiten müssen aber vor Ort durchgeführt werden);
 - Wärmedämm-Maßnahmen;
 - Montageleistungen beim Erwerb neuer Möbel sowie für Insektenschutzgitter und Kellerschachtdeckungen;
 - Klavierstimmen.

Nicht begünstigt sind Arbeiten im Zuge einer Neubaumaßnahme.

L. Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten; Änderung der Maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.03.2016 und 01.02.2017

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab 01.03.2016 und ab 01.02.2017 jeweils Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Abs. 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab
 - 01.03.2016 € 1.882,00
 - 01.02.2017 € 1.926,00
2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 BUKG beträgt:
 - a) für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte iSd § 10 Abs. 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs
 - 01.03.2016 € 1.493,00
 - 01.02.2017 € 1.528,00
 - b) für Ledige, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 BUKG nicht erfüllen, bei Beendigung des Umzugs
 - 01.03.2016 € 746,00
 - 01.02.2017 € 764,00

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners

- 01.03.2016 € 329,00
- 01.02.2017 € 337,00

Das BMF-Schreiben vom 06.10.2014 ist auf Umzüge, die nach dem 29.02.2016 beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

M. Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Begünstigte Betriebe i. S. des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG haben letztmals bei der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages in einem vor dem 01.01.2016 endenden Wirtschaftsjahr (regelmäßig also im kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr 2015) der gesetzlichen Maßgabe des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG zu folgen, die Investitionsobjekte ihrer Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Im Steueränderungsgesetz 2015, ist normiert worden, § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 EStG durch folgende Neuregelung zu ersetzen:

„Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt.“

Diese Neuregelung ist nach § 52 Abs. 16 Satz 1 EStG erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.12.2015 enden (regelmäßig also für das kalenderjahrgleiche Wirtschaftsjahr 2016).

Aufgrund des Wegfalls des Erfordernisses, das Investitionsobjekt seiner Funktion nach zu benennen sowie die voraussichtliche Stückzahl und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben zu müssen, erhöht sich die Flexibilität hinsichtlich der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages erheblich. So führt weder die Vornahme einer anderen denn der ursprünglich beabsichtigten Investition noch ein Zurückbleiben der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegenüber demjenigen Betrag, der ursprünglich der Bildung des Investitionsabzugsbetrages zu Grunde gelegt wurde, zu einer (ggf. anteiligen) rückwirkenden Auflösung des Investitionsabzugsbetrages mit Zinsrisiko gem. § 233a AO.

Da nach § 52 Abs. 16 Satz 3 EStG n. F. die zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015 in Anspruch genommenen und noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge den Höchstbetrag von € 200.000,00 ab dem Jahre 2016 vermindern, kann – sofern einkünftermindernde oder –verlagernde Aspekte nicht im Vordergrund stehen sollten – die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages erst im Jahre 2016 sinnvoll sein.

Zum Zeitpunkt der Datenfernübertragung werden keine Aussagen getroffen, so dass der Rspr. gemäß auch einer nachträglichen Übermittlung zulässig ist.

Im Übrigen soll es durch die gesetzliche Neufassung ausdrücklich zu keinen Änderungen kommen. Dies wird in der Begründung des Regierungsentwurfs ausdrücklich betont.

„Die übrigen Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen bleiben unverändert, so dass insoweit auch im Interesse der Rechtssicherheit die bisherigen Verwaltungsregelungen und die Grundsätze der höchstrichterlichen Rspr. anwendbar bleiben.“

Sowohl der IV. als auch der I. Senat des BFH haben die Verwaltungsauffassung verworfen, der zufolge der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 nicht zur Kompensation von Ap.-Mehrergebnissen dienen darf.

Es steht der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG nicht entgegen, wenn im Zeitpunkt der Geltendmachung bereits feststeht, dass der Betrieb unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG übertragen wird und der Betriebsübernehmer die prognostizierten Investitionen vornehmen soll. Der Stpfl. muss jedoch in diesem Fall zusätzlich glaubhaft machen, dass er bei Fortführung des Betriebs die prognostizierten Investitionen durchgeführt hätte und erwartet werden konnte, dass sie stattdessen der Betriebsübernehmer vornimmt.

Die erforderliche Glaubhaftmachung, dass der Übernehmer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags durch den Betriebsübergeber beabsichtigte, die Investitionen durchzuführen, muss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erfolgen. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass dies nicht angezweifelt werden kann, wenn die Investitionen tatsächlich erfolgt sind, dies aber nicht in jedem Fall unabdingbar ist, wenn nach Art der Wirtschaftsgüter und den betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Investitionsabsicht nahe liegt. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sinken, soweit nach Änderung des § 7g EStG mit Wirkung ab dem VZ 2016 die Glaubhaftmachung bestimmter Investitionen für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr erforderlich ist. Die zusätzliche Glaubhaftmachung ist völlig verzichtbar, wenn nicht im Einzelfall sehr gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betriebsübernehmer die Investitionen nicht durchführt.

N. Pensionsrückstellungen – Abzinsung wird angepasst

Eine Pensionsrückstellung ist handelsrechtlich mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag in Ansatz zu bringen, der sich für die künftige Verbindlichkeit errechnet. Aufgrund der in der Zukunft liegenden Verpflichtungen ist eine Abzinsung erforderlich. Bislang musste die Abzinsung anhand des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen 7 Geschäftsjahre vorgenommen werden.

Durch das anhaltende Niedrigzinsniveau fällt die Abzinsung jedoch sehr niedrig aus und es müssen hohe Rückstellungen für die Altersvorsorge gebildet werden, die die Bilanz erheblich belasten. Eine aktuelle Gesetzesänderung, die den Betrachtungszeitraum für den Durchschnittszins auf 10 Jahre verlängert, soll Abhilfe schaffen. Denn durch den verlängerten Betrachtungszeitraum erhöht sich die Abzinsung und es verringert sich zugleich die Rückstellung für die Pensionszusage mit dem Ergebnis einer ausgeglichenen Bilanz.

Die Neuregelung gilt für alle Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 enden. Auf Antrag kann jedoch auch bereits in den Jahresabschlüssen für 2015 auf diese geänderte Abzinsung zurückgegriffen werden.

O. Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Das BFH-Urteil vom 03.08.2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt sind nicht - als sog. Erhaltungsaufwand - sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar! Bei einer Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, das auf zehn Jahre abzuschreiben ist.

Die Änderung der Rechtsprechung war sicherlich überfällig, weil sich die Verhältnisse in Bezug auf die Anschaffung von Einbauküchen in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert haben. Die moderne Einbauküche besteht eben nicht mehr aus verschiedenen eigenständigen Möbeleinheiten, sondern aus aufeinander abgestimmten, funktional zweckmäßig und untrennbar miteinander verbundenen Bauteilen, die BFH und Finanzgericht zurecht als einheitliches Wirtschaftsgut beurteilt haben. Die Versagung der Sofortabschreibung ist natürlich für den die Kosten tragenden Vermieter ein erheblicher Nachteil, da die Anschaffungskosten solcher Küchen inzwischen mehr als € 10.000,00 betragen.

P. Steigt die Obergrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter?

Die Koalitionsfraktionen SPD und CDU haben sich - so eine Handelsblatt-Meldung vom 01.12.2016 - darauf geeinigt, dass die Obergrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von derzeit € 410,00 auf € 800,00 steigen soll. Umgesetzt werden könnte dies mit dem zurzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen zweiten Bürokratienteilungsgesetz.

Die Anhebung der Grenze steht schon länger auf der Wunschliste verschiedener Verbände.

Q. Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung von Renten, welche seit dem Kalenderjahr 2005 Anwendung findet ist verfassungsgemäß. Die Regelung, dass bis zum Kalenderjahr 2040 eine schrittweise ansteigende Besteuerung von Renten vorsieht verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG). Dies wurde nunmehr von Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.² Somit scheiterten nunmehr mehrere Rentner mit ihren Klagen beim obersten deutschen Gericht.

Mit Neueinführung des Gesetzes werden nunmehr Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus den Berufs- und Versorgungswerken zunächst mit einem Anteil von 50 % mit einem Anstieg bis zum Kalenderjahr 2040 auf 100 % besteuert. Im Gegenzug zur Besteuerung wurde auch die Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen neu geregelt. Auch diese können ab dem Jahren 2005 bis zum Jahr 2039 anteilig als Sonderausgaben nur teilweise bei der Steuer berücksichtigt werden. Ab dem Kalenderjahr 2040 erfolgt eine 100 %-ige Berücksichtigung.

R. Zusammenführung der Finanzkassen beim Finanzamt Weiden

Die Finanzkasse des Finanzamtes Waldsassen wurde zum 29.02.2016 aufgelöst, die Finanzkassen der Finanzämter Cham und Schwandorf wurden zum 31.07.2016 aufgelöst. Ab diesen Zeitpunkt werden die gesamten Kassenaufgaben vom Finanzamt Weiden übernommen. Für die meisten Bürgerinnen und Bürger ändert sich dadurch allerdings nichts, da erteilte SEPA-Lastschriftmandate weiterhin gelten. Zukünftig sind nur noch die Kontennummern des Finanzamtes Weiden zu berücksichtigen, diese lauten:

- Deutsche Bank
IBAN: DE68 7500 0000 0075 3015 00
BIC: MARKDEF1750
- Sparkasse
IBAN: DE55 7535 0000 0000 1727 00
BIC: BYLADEM1WEN
- HypoVereinsbank
IBAN: DE29 7532 0075 0001 7880 00
BIC: HYVEDEMM454

Sollten Sie für Ihre Zahlungen Schecks verwenden, so sind diese zukünftig nur noch an das Finanzamt Weiden, Schlörplatz 2 u. 4 in 92637 Weiden zu senden.

Für Auskünfte steht Ihnen ebenfalls das Finanzamt Weiden zur Verfügung. Die Telefonnummer lautet 0961/3010.

² BVerfG-Beschluss vom 29.09.2015, AZ 2BvR 2683/11

S. Inventur-Hinweise 2016

Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur). Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden, wenn das Ergebnis der einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt. Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung und der Festwert in Betracht.

Zeitpunkt der Inventur

Zeitnahe Inventur:

Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am Bilanzstichtag oder innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

Zeitverschobene Inventur:

Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November	€ 220.000,00
+ Wareneingang 01. bis 31. Dezember	€ 70.000,00
./. Wareneinsatz 01. bis 31. Dezember	<u>€ 90.000,00</u>
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	€ 200.000,00

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig nicht anwendbar.

Permanente Inventur:

Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern. (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens einmal im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen.

Umfang der Inventur

Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände vollständig aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen geschätzten Wert erfasst werden. Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

Unfertige und fertige Erzeugnisse:

Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h. die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden.

„Schwimmende Waren“:

Sog. rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

Kommissionswaren:

Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

Minderwertige Waren:

Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit € 0,00 erfolgen.

Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurliste

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventurunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

T. Über uns

1. Homepage

Bitte besuchen Sie uns immer wieder auf unserer Homepage, unter

www.kick-grosser.de

Wir werden die Homepage in regelmäßigen Abständen mit wichtige Informationen und aktuellen Themen ergänzen. Verschiedene Formularvordrucke sind ebenfalls aufgeführt.

2. E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

info@kick-grosser.de
wen@kick-grosser.de
voh@kick-grosser.de
kem@kick-grosser.de

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst zeitgerecht erledigen.

3. Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 24.12.2016 bis einschließlich 08.01.2017) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Kick (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 09642 4366733) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.